

Pressemitteilung von **EFET Deutschland**<sup>1</sup>

---

Berlin, 19. November 2012 – **EFET Deutschland bezieht Stellung zum Beschluss der Bundesnetzagentur für die Wiedereinführung eines Mindestpreises für Kurzfriskapazitäten.**

---

EFET Deutschland zeigt Verständnis für das Bestreben der Bundesnetzagentur, eine finanzielle Schieflage bei den betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber zu vermeiden. Nichtsdestotrotz halten wir die in dem Beschluss zur Änderung der Festlegung in Sachen „KARLA Gas“ vom 31.10.2012 festgelegte Wiedereinführung eines Mindestpreises für Kurzfriskapazitäten für nicht zielführend.

Zu unseren Kritikpunkten:

Die Einnahmeausfälle einzelner Fernleitungsnetzbetreiber können nur vermeintlich stabilisiert werden. Denn auf mittlere Sicht wird die für die prekäre Erlössituation einzelner deutscher Fernleitungsnetzbetreiber ursächliche Umwandlung von langfristig gebuchter unterbrechbarer Kapazität in kurzfristig gebuchte feste Tageskapazität durch den Europäischen Netzkodex verhindert werden.

Des Weiteren hätten wir uns einen längeren Analysezeitraum gewünscht. Es wurden nur wenige Sommermonate und nur ein begrenzter Teil der Übergangspunkte analysiert. Das ist keine statistisch valide Berechnungsbasis! Es hätten auf alle Fälle die Einnahmen der Netzbetreiber aus dem aktuellen Winter abgewartet werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Wiedervermarktung von Kapazitäten an physischen Engpässen, die aus Renominierungsbeschränkungen resultieren.<sup>2</sup>

Abschließend ist EFET Deutschland nach wie vor der Meinung, dass die Wiedereinführung des Mindestpreises einem integrierten europäischen Binnenmarkt entgegensteht. Bei der aktuellen Höhe des regulierten Entgelts

---

<sup>1</sup> EFET Deutschland, Verband deutscher Gas- und Stromhändler, ist ein Tochterverband der European Federation of Energy Traders (EFET), [www.efet.org](http://www.efet.org). EFET vereinigt über 100 Unternehmen aus der Energiehandelsbranche.

<sup>2</sup> Aufgrund technischer Probleme bei der Implementierung kommt dieser Mechanismus erst seit dem 1. Oktober 2012 tatsächlich zur Anwendung.

ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahme der sich gerade im Aufbau befindliche Handel mit Kurzfriskapazitäten und damit verbunden die effiziente Nutzung bestehender grenzüberschreitender Kapazitäten zum Erliegen kommen wird. Preisunterschiede zwischen den Märkten, gerade auch zwischen den beiden deutschen Marktgebieten, werden zementiert. Hierbei erscheint uns insbesondere die Begründung der Bundesnetzagentur, dass Preisunterschiede zwischen zwei Marktgebieten auch in Zukunft weiterhin von denjenigen Marktteilnehmern zur Arbitrage genutzt werden können, die bereits langfristig Transportkapazitäten gebucht haben, unvereinbar mit den Bestreben, einen auf Wettbewerb ausgerichteten diskriminierungsfreien Gasmarkt zu etablieren.

Im Sinne eines effizienten Gasmarktes hoffen wir, dass die Einführung eines Mindestpreises in Höhe des regulierten Entgelts in nicht allzu ferner Zukunft wieder revidiert wird.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Ansprechpartner:

**Dr. Andreas Holzer**

Stellvertretender Leiter der German Task Force Gas

Tel.: 030 - 2655 7824